

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 2

Jahrgang 2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Maschinenbau“ an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 21.01.2016

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Das Studium soll für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von mechanischen Bauelementen, Geräten, Systemen und Anlagen),
 - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion, Qualitätssicherung),
 - Projektierung (Systementwurf komplexer Komponenten, Baugruppen und Anlagen),
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung
 - Technische Betriebsführung und Management
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 7. Studiensemester in die Studienschwerpunkte
 - Entwicklung und Konstruktion (ENK)
 - Energietechnik / Anlagenbau (ETA)
 - Technologie der Metalle und Kunststoffe (TMK)
 - Industrial Management – Technische Betriebsführung (IMA)
 - Produktionstechnik (PTK)
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist im 5. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (4) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 3 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierende verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Sofern in einzelnen Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht wird dies in der Anlage zu dieser Satzung angegeben und begründet. Ebenfalls im Anhang werden die Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit sowie die Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit für jeden Einzelfall beschrieben.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7 **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Modulprüfungen

- D-01 Mathematische Grundlagen
- D-04 Angewandte Physik
- D-05 Grundlagen der Mechanik

erstmals angetreten haben. Wird die Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8 **Praktisches Studiensemester**

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das sechste Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der /die Praxisbeauftragte der Fakultät.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Praxissemesterverordnung.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Modulprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 1/Spalte 15 („Prüfungsleistungen“) mit einer Gesamtmodulprüfung (GMP) oder mittels mehrerer Teilmodulprüfungen (TMP) durchgeführt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei

werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Werden mehrere Lehrveranstaltungen in einer Gesamtmodulprüfung abgeprüft, wird jedem Fach eine Teilpunktezahl entsprechend dem ECTS-Gewicht des Faches zugeordnet.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigen in der Person liegenden Gründen auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden. In jedem Fall ist der Arbeitsumfang von 12 ECTS einzuhalten.

§11 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt

§ 13

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium zu diesem Termin aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.06.2013, des Einvernehmens des Bay. Ministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18.12.2015, Gz.: VIII.3-H34444.DE.7/13, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 21.01.2016.



i.V.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 21.01.2016 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.01.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.01.2016.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

		Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	detaillierte Prüfungsleistungen für den Studienplan/die Studierenden
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS		Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs										
D-01		Mathematische Grundlagen	4							5		GMPschr 90 min.
	D1101	Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums	4							5	S/SU/Ü	
D-02		Ingenieurmathematik	8							10		GMPschr 90 min.
	D2101	Ingenieurmathematik 1		4						5	S/SU/Ü	
	D3101	Ingenieurmathematik 2			4					5	S/SU/Ü	
D-03		Konstruktive Grundlagen	4							5		GMPschr 90 min.
	D1107	Konstruktion 1	4							5	S/SU/Ü	
D-04		Angewandte Physik	6							7		GMPschr 90 min.
	D1104	Angewandte Physik 1	4							5	S/SU/Ü	
	D2104	Physikalisches Praktikum		2						2	Pr	
D-05		Grundlagen der Mechanik	8							10		GMPschr 90 min.
	D1102	Technische Mechanik 1 (Statik)	4							5	S/SU/Ü	
	D2102	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)		4						5	S/SU/Ü	
D-06		Grundlagen der Ingenieurinformatik	8							10		GMPschr 90 min.
	D1103	Ingenieurinformatik 1	4							5	S/SU/Ü	
	D2103	Ingenieurinformatik 2		4						5	S/SU/Pr	
D-07		Englisch für Ingenieure	2							2		GMPschr 60 min.
	D1106	Englisch für Ingenieure	2							2	S/SU/Ü	
D-08		Maschinenelemente	8							8		GMPschr 120 min.
	D2106	Maschinenelemente 1		4						4	S/SU/Ü	
	D3106	Maschinenelemente 2			4					4	S/SU/Ü	
D-09		Grundlagen der Werkstoffe	6							7		GMPschr 90 min.
	D1105	Chemie	2							3	S/SU/Ü	
	D2105	Werkstofftechnik		4						4	S/SU/Ü	
D-10		Konstruktion und CAD	8							9		
	D2107	Darstellende Geometrie		2						2	S/SU/Ü	TMPschr 90 min.
	D2108	Einführung in 3D-CAD		2						3	S/SU/P	TMPschr 90 min.
	D3107	Konstruktion 2			4					4	S/SU/Ü	TMP: PstA 120 h
D-11		Technische Strömungsmechanik	4							5		GMPschr 90 min.
	D3104	Technische Strömungsmechanik			4					5	S/SU/Ü	
D-12		Grundlagen der Kinematik und Kinetik	4							5		GMPschr 90 min.
	D3105	Technische Mechanik 3			4					5	S/SU/Ü	
D-13		Qualitäts- und Projektmanagement	4							5		GMPschr 90 min.
	D4101	Qualitäts- und Projektmanagement			4					5	S/SU/Ü	
D-14		Wahlmodul	4							4		
	D3102	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach			2					2	S/SU/Ü	je Kurs TMPschr 60 min bis 90 min. oder TMPstA oder TMPpml 45min; bei Sprachen i.d.R. TMPschr 60 min.
	D4103	Studiengangspezifisches Wahlpflichtfach / Projekt				2				2	S/SU/Ü / Projekt	TMPschr 90 min. / PstA ²⁾
D-15		Elektrotechnik	8							9		GMPschr 120 min.
	D3103	Grundlagen der Elektrotechnik			4					5	S/SU/Ü	
	D4105	Elektrische Antriebe			2					2	S/SU/Ü	
	D4104	Messtechnik			2					2	S/SU/Ü	
D-16		Fertigungstechnik	4							5		GMPschr 90 min.
	D4102	Spanende Fertigungstechnik			2					3	S/SU/Ü	
	D4107	Spanlose Fertigungstechnik			2					2	S/SU/Ü	
D-17		Technische Thermodynamik	6							6		GMPschr 120 min.
	D4108	Technische Thermodynamik			6					6	S/SU/Ü	
D-18		Verfahrenstechnik	4							5		GMPschr 90 min.
	D4109	Verfahrenstechnik			4					5	S/SU/Ü	
D-19		Konstruktives Projekt	4							6		GMP: PstA 180 h
	D5110	Projekt Konstruktion				4				6	Projekt	
D-20		Wärmeübertragung	4							5		GMPschr 120 min.
	D5109	Wärmeübertragung			4					5	S/SU/Ü	
D-21		Regelungs- und Steuerungstechnik	8							10		GMPschr 120 min.
	D4106	Grundlagen d. Regelungstechnik			2					3	S/SU/Ü	
	D5105	Regelungstechnik			2					3	S/SU/Ü	
	D5104	Steuerungstechnik			2					2	S/SU/Ü/Pr	
	D5103	Maschinentechnisches Praktikum			2					2	Pr	
D-22		Betriebswissenschaften	6							6		GMPschr 90 min.
	D5106	Betriebswirtschaftslehre			2					2	S/SU/Ü	
	D5107	Statistik			2					2	S/SU/Ü	
	D5108	Wirtschaftlichkeitsrechnung			2					2	S/SU/Ü	
D-23		Weiterführende Werkstofftechnik	6							6		GMPschr 90 min.
	D5101	Höhere Werkstofftechnik Kunststofftechnik			4					4	S/SU/Ü	
	D5102	Betriebsfestigkeit / Schadensanalyse			2					2	S/SU/Ü	
D-24		Praxismodul	6							6		
	D6101	Praxisseminar				2				2	S/SU/Ü	1)
	D6102	Ausgewählte Themen aus der Praxis 1			2					2	S/SU/Ü	1)
	D6103	Ausgewählte Themen aus der Praxis 2			2					2	S/SU/Ü	1)
D-25		Industriepraktikum								24		
	D6104	Praktikum					X			24	Pr	s. §5 StPrO

Schwerpunkt: Entwicklung und Konstruktion												
D-26		Systematisches Konstruieren	8								8	
	D7103	Konstruktionsmethodik und CAx-Methoden								8	8	S/SU/Ü
D-27		Computer Aided Engineering	8									
	D7104	Rechnergestützte Konstruktion							4	4		S/SU/P
	D7105	Rechnergestützte Simulation CAE / Angewandte FEM							4	4		S/SU/P
oder												
Schwerpunkt: Energietechnik / Anlagentechnik												
D-28		Energietechnik und -handel	8								8	
	D7106	Regenerative Energie- und Stofftechnik / Recycling / Biomasse							6	6		S/SU/Ü
	D7107	Energiewirtschaft / Emissionshandel							2	2		S/SU/Ü
D-29		Anlagentechnik	8								8	
	D7108	Energieverfahrenstechnik							4	4		S/SU/Ü
	D7109	Gebäudetechnik							4	4		S/SU/Ü
oder												
Schwerpunkt: Technologie der Metalle und Kunststoffe												
D-30		Technologie der Metalle	8								8	
	D7110	Werkstoffauswahl (Metalle)							4	4		S/SU/Ü
	D7111	Werkstoffanalyse und Mikroskopie							2	2		S/SU/Ü
	D7112	Schweißtechnik							2	2		S/SU/Ü
D-31		Technologie der Kunststoffe	8								8	
	D7113	Kunststoffverarbeitungstechnik 1 (Spritzgießen und Werkzeugbau)							4	4		S/SU/Ü
	D7114	Kunststoffverarbeitungstechnik 2 (Extrusionstechnik)							2	2		S/SU/Ü
	D7124	Kunststoffanalytik							2	2		S/SU/Ü
oder												
Schwerpunkt: Industrial Management - Technische Betriebsführung												
D-32		Betriebsführung und Produktion	8								8	
	D7115	Produktionsplanung und Logistik							4	4		S/SU/Ü
	D7116	Betriebsführung							4	4		S/SU/Ü
D-33		Management und Marketing	8								8	
	D7117	Optimierungs- und Entscheidungstechniken							4	4		S/SU/Ü
	D7118	Technisches Marketing							4	4		S/SU/Ü
oder												
Schwerpunkt: Produktionstechnik												
D-34		Fertigung und Robotik	8								8	
	D7119	Lasertechnik							2	2		S/SU/Ü
	D7120	Fabrikplanung							2	2		S/SU/Ü
	D7121	Robotik							4	4		S/SU/Ü/Pr
D-35		Arbeitsvorbereitung und Produktion	8								8	
	D7122	Arbeitsvorbereitung							4	4		S/SU/Ü
	D7123	Produktionstechnik							4	4		S/SU/Ü
D-36		Bachelormodul	1								14	
	D7101	Bachelorthesis								X	12	BA
	D7102	Bachelorseminar								1	2	S
		SWS Gesamt	151	24	26	26	26	26	6	17		
		ECTS Gesamt		30	30	30	30	30	30	30	210	
Stand: 31.12.2010												
1) näheres regelt der Studienplan												
2) Endnotenbildung studienbegleitend												

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	GMPschrP	Gesamtmodulprüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis		
MA	Masterarbeit	TMPschrP	Teilmodulprüfung
mdIP	mündliche Prüfung	SU	Seminaristische Unterrichts
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
PstA	Prüfungsstudienarbeit	Ü	Übung
S	Seminar	ZV	Zulassungsvoraussetzung

**Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Modul/ Kurs-Nr.	Kurs	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit
D-04/ D2104	Physikalisches Praktikum	Praktika können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Praktikums- termine; ausge- fallene Versuche sind nachzuholen	Keine Zulassung zur Gesamt- modulprüfung
D-07/ D1106	Englisch für Ingenieure	Zur Erlangung von Sprachkompetenz ist aktive Teilnahme nötig	Alle Vorlesungs- termine; 2-malige Abwesenheit möglich	Keine Zulassung zur Gesamt- modulprüfung
D14/ D3102	AWP-Fach	Für AWP ist abhängig vom jeweiligen Fach vom Dozenten die Anwesenheit zu regeln (Studienplan)	Fachspezifisch, Studienplan	Fachspezifisch, Studienplan Bspw. keine Zulassung zur Prüfung.
D14/ D4103	FWP-Fach	Für FWP ist abhängig vom jeweiligen Fach vom Dozenten die Anwesenheit zu regeln (Studienplan)	Fachspezifisch, Studienplan	Fachspezifisch, Studienplan Bspw. keine Zulassung zur Prüfung.
D14/ D4103	FWP-Fach Falls „Projektarbeit“ gewählt wird	Projekte können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Abhängig von der jeweiligen Projektdurchführung ist vom Dozenten die Anwesenheit zu regeln (Studienplan).	Alle Projektbe- sprechungen; 1- malige Abwesenheit möglich	Projektstudienar- beit (PStA) wird als nicht bestanden gewertet.
D19/ D5110	Projekt Konstruktion	Projektarbeiten werden durch Projektbesprechungen und 6 Fachvorträge aus der Industrie begleitet. Diese sind wesentlicher Bestandteil für das Verständnis der Projektarbeiten.	Alle Projekt- besprechungen, Anwesenheit bei 5 von 6 Vorträgen aus der Industrie	Projektarbeit (PStA) wird als nicht bestanden gewertet.
D21/ D5103	Maschinentechn. Praktikum	Praktika können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Praktikums- termine; ausge- fallene Versuche sind nachzuholen	Keine Zulassung zur Gesamt- modulprüfung